

In Anführungszeichen muss Zitat wörtlich stimmen

Ratsherr beklagt sinnentstellende Wiedergabe eines Zitats

Eine Regionalzeitung berichtet über eine Ratsversammlung in einer Stadt ihres Verbreitungsgebietes. Ein Tagesordnungspunkt ist dabei die Wahl der neuen Umweltbeauftragten. Ein Ratsherr wird wie folgt im Wortlaut zitiert: „Wenn Sie sagen, die Ratsmitglieder sollen jünger und glaubhafter werden, wie können Sie überhaupt noch in den Spiegel gucken.“ Der Ratsherr ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er beklagt, dass die Redaktion ihn in sinnentstellender Weise zitierte. Sein korrektes Zitat, das auch in der Niederschrift des Sitzungsverlaufs nachzulesen sei, laute so: „Wenn Sie – wie die (er nennt eine andere Zeitung) berichtet – fordern, die Politik soll jünger und weiblicher werden, und wenn Sie sich daran erinnern, wie Sie im Ausschuss argumentiert haben, wie können Sie da morgens noch in den Spiegel gucken. Ein Redakteur der Regionalzeitung teilt mit, diese habe nach einer entsprechenden Forderung des Beschwerdeführers sein Zitat mit einem Foto des Beschwerdeführers richtiggestellt.

Der Presserat erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und die in Ziffer 3 des Pressekodex definierte Pflicht zur Richtigstellung. Er spricht einen Hinweis aus. Die Zeitung hat den Beschwerdeführer mit Anführungszeichen und somit wörtlich zitiert. Bei dieser Form der Zitierung muss die Leserschaft sich darauf verlassen können, dass sie das Zitat das Gesagte wörtlich wiedergibt. Sofern die Redaktion den Beschwerdeführer sinngemäß, aber nicht wörtlich zitieren wollte, hätte sie dafür die Form der indirekten Rede wählen können.

Aktenzeichen:0358/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis